

Bundesamt für Verkehr
3003 Bern
konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 10. Januar 2018 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort – Totalrevision der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz (AZGV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 29. September 2017 lädt uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Energie UVEK ein, zur Totalrevision der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der sgv lehnt die vorgesehenen Änderungen ab.

Art. 3 Abs. 1 AZGV, gestützt auf Art. 2 Abs. 1 AZG, dehnt den Geltungsbereich auch auf konzessionierte Unternehmen verliehene Arbeitnehmende aus. Die Mitarbeitenden von privaten Drittunternehmen (z.B. im Gleisbau) unterstehen dem Arbeitsgesetz (ArG) und dem entsprechenden Gesamtarbeitsvertrag. Eine zusätzliche Unterstellung unter das AZG würde nicht mehr Sicherheit bringen, sondern es würde eine zusätzliche Schnittstelle zwischen ArG und AZG geschaffen, die quer durch die Unternehmen verläuft. Ein und dieselbe Person erledigt innerhalb einer Schicht verschiedene Arbeiten. Die Umsetzung der Gesetzesvorlage würde dazu führen, dass gewisse «sicherheitsrelevante» Arbeiten unter das AZG fallen, weitere, vom gleichen Mitarbeiter oder von der gleichen Mitarbeiterin ausgeführte Arbeiten unter das ArG und den allgemeinverbindlich erklärten GAV Gleisbau. Das AZG und die vorliegende Verordnung verdrängen den GAV Gleisbau und die Bestimmungen im ArG. Unterschiedliche gesetzliche Grundlagen gleichzeitig bzw. parallel im betrieblichen Alltag anwenden zu müssen, ist nicht praktikabel.

Nicht nur bei den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebern schafft diese Regelung Rechtsunsicherheit, sondern auch bei den Kontrollinstanzen.

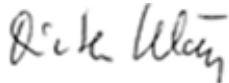
Insgesamt wird für die Unternehmen, die Mitarbeitende auch verleihen bzw. die für konzessionierte Unternehmen arbeiten, Rechtsunsicherheit geschaffen. Aus diesen Gründen lehnt der sgv die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter